

Die Vermögensanmeldung.

Heute gibt das Staatsamt für Finanzen im Wege der Finanzlandesbehörden vier neue, sehr erschöpfende Merkblätter über die Vermögensanmeldung heraus. Diese Merkblätter werden von den Finanzbehörden kostenlos in größtmöglicher Anzahl im Publikum verbreitet werden.

Die tatsächlich bestehende Komplikation der Hauptverordnung über die Anmeldung der Vermögen entsprang einerseits dem Bestreben, die Belastungsfähigkeit des Steuerträgers nicht zu überspannen, andererseits der Eile, mit welcher sie erlassen werden mußten, um den Geschäftsbetrieb nicht allzulange zu behindern. Die Erlassung von Erläuterungen in Form von Merkblättern war daher geboten. Die neuen Merkblätter behandeln nun die Materie erschöpfend und sehr verständlich, allerdings dürften noch weitere Detailbestimmungen nötig werden.

Hervorgehoben muß werden, daß es sich bei den gegenwärtigen Verfügungen nicht bereits um die Konstruktion der Vermögensabgabe, sondern nur um eine Konstriktion der Vermögensbestände handelt — nicht um eine Abgabepflicht, sondern bloß um eine Registrierpflicht.

Das Merkblatt A behandelt die Anmeldung von in inländischer, bankmäßiger Verwahrung befindlichen Depots an Wertpapieren, in- und ausländischem Bargeld, sonstigem gemünzten Edelmetall, ausländischen Zahlungsmitteln anderer Art sowie ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall. Es bezieht sich auf im offenen Depot (also auch in bankmäßiger Verwahrung) befindliche Werte bei Banken, Sparkassen, Vorschußklassen und dgl. und bei Bankiers.

Von hervorragender Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß alle Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die sich seit 13. März 1919 im Inlande befinden und nicht in bankmäßiger Verwahrung stehen, bis 15. Mai bei einem Kreditinstitut zur Verwahrung hinterlegt werden müssen. Eine Ankerlassung dieser Vorschrift wird die schwersten Folgen haben. Jedenfalls würde vor allem der Zinsendienst mit 31. Mai 1919 eingestellt werden.

Das Merkblatt enthält auch Angaben darüber, was anzumelden und wer anmeldspflichtig ist; weiter die Bestimmungen über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere. Nicht mit Kontrollbezeichnung versehene Papiere dürfen vom 16. Mai an nicht mehr in Verwahrung übernommen werden. Auch werden keine Couponbögen ausgefolgt.

Merkblatt A1 betrifft die Anmeldung von im Inlande bestehenden Guthaben aus Kontokorrenten, Girokonten und dgl.

Merkblatt B die Anmeldung von nicht in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Werten wie im Merkblatt A, überdies von hochwertigem Luxusbesitz und von im Ausland befindlichen Vermögenswerten. — Bei den Anmeldungen wird u. a. auch die Lehrerschaft zum Hilfsdienst herangezogen werden. Die Bankfunktionäre werden mit staatlichen Amtsbesufen ausgestattet werden.

In fortgesetzter Verwendung stehende Möbelstücke und für den täglichen Gebrauch der Haushaltsangehörigen notwendige Eßgeräte sind nicht anmeldspflichtig.

Das Merkblatt C betrifft die Anmeldung von im Inland bestehenden Guthaben aus Geldeinlagen.

Zur Ausgabe gelangen auch Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen vom 25. und 26. April über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenswerten und die Sicherung der Vermögensabgabe, und zwar die 3. und 4. Vollzugsanweisung.

Wir werden noch näher auf alle diese Bestimmungen eingehen.

Vermögensanmeldung. In Wien müssen Kriegsanleihen und sonstige Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die nicht in bankmäßiger Verwahrung sind, unbedingt bis 15. d. M. einer Bank oder Sparkasse in Verwahrung gegeben werden. Die Unterlassung der angeordneten Uebertragung dieser Wertpapiere in die Verwahrung eines Kreditinstitutes oder die Ueberschreitung des obigen Termins hat den Verlust des Kapitals samt Zinsen zur Folge.